



Schutz- und Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen im Haberkasten

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Haberkasten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten im Foyer, auf der Treppe ins Untergeschoss und im Untergeschoss.

2. Tischreservierung

Für alle Veranstaltungen, die vor September 2020 mit „freier Platzwahl“ in den Vorverkauf gegangen sind, ist zusätzlich zum Kartenkauf eine Tischreservierung im Kulturamt (Telefon 08631/612-612) zwingend notwendig.

Solange die Besucher am Tisch sitzen, entfallen die Maskenpflicht und auch der Mindestabstand, d.h. Sie können zusammen mit befreundeten Hausständen Karten an einem Tisch kaufen bzw. reservieren und das gastronomische Angebot in Anspruch nehmen.

Falls im Internet keine Karten mehr verfügbar sind oder Sie sich zu Freunden setzen möchten, die bereits Karten haben, wenden Sie sich bitte an das Kulturamt.

3. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- **Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).** Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

4. Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher sind ab Betreten des Haberkastens zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahre müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Solange die Besucher am Tisch sitzen, entfällt die Maskenpflicht

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Kinder unter 6 Jahren
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

5. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

6. Reinigung

Alle Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Stuhllehnen, Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitärräume gereinigt.

7. Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet. **Die Gesamtbesucherkapazität beträgt derzeit maximal ein Viertel (75 Personen) der normalen Besucherkapazität.**

8. Laufwege

Die Garderobe im UG bleibt geschlossen. Jacken dürfen ausnahmsweise mit in den Saal genommen werden (bzw. sollten nach Möglichkeit im Auto gelassen werden).

Wir bitten darum, Karten im Vorfeld online oder telefonisch zu erwerben, um Warteschlangen an der Abendkasse zu vermeiden.

9. 2G plus (Geimpft, genesen, zusätzlich negativer Schnelltest)

Der Zugang zu Bühnen und Theatern in Bayern darf lt. 15. BaylFSMV derzeit nur durch Besucher erfolgen, die geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis verfügen.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben, sind ab dem 15. Tag nach der 3. Impfung von der Testpflicht befreit.

Bitte halten Sie bei Betreten des Haberkastens unaufgefordert Ihren Testnachweis (**negativer Schnelltest** nicht älter als 24 Stunden oder negativer PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und Ihren **Impf- bzw. Genesenennachweis** (jeweils in schriftlicher oder elektronischer Form), zusammen mit Ihrem **Personalausweis** oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis, bereit. **Im Haberkasten werden keine beaufsichtigten Selbsttests durchgeführt!**

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

und dies vor Ort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, dürfen bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zugelassen werden.

Veranstalter/Betreiber und deren Beschäftigte müssen geimpft oder genesen sein oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügen und sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet. Alternativ sind seit 15.12.2021 auch arbeitstäglige Schnelltests gemäß § 28b IfSG möglich.

